MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF
2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5
Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16
E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien donau. raum. weinviertel.

gemeinde 21

LP 2020-2025 2/2020

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 23. Juni 2020**
Beginn: 19:30Uhr
Ende: 21:45 Uhr

im FF-Haus in Würnitz
Die Einladung erfolgte am 10.06.2020
mittels Kurrende, und E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister	**HENDLER** Norbert, Mag.
Vizebürgermeister	**RAICHER** Alexander

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GfGR	**EICHBERGER** Martin	**2. GfGR**	**KAMPLEITNER** Roman, Ing.
3. GfGR	**INFÜHR** Anton	**4. GfGR**	**WENDY** Mag. Karl
5. GfGR	**SALBRECHTER** Jan, Ing.		
6. GR	**AIGNER** Philipp	**7. GR**	**BAUMHAUER** Martin
8. GR	**BUNKA** Ulrike Herta, Dr.	**9. GR**	**FASCHING** Wilfried
10. GR	**HEINDL** Benjamin	**11. GR**	**HOFBAUER** Eva
12. GR	**KRAUSE** Hubert, Ing.	**13. GR**	**KRETSCHMER** Wolfgang, Dr.
14. GR	**LEHNER** Sandrina	**15. GR**	**NEBENFÜHR** Anneliese
16. GR	**NEUMEYER** Franz, Ing.	**17. GR**	**MARTIN** Ronald
18. GR	**SCHAGERL** Peter	**19.GR**	**TRÖSTL** Matthias
20. GR	**WANNERER** Josef	**21. GR**	**WUNDSAM** Matthäus

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. HARTL Günter (Schriftführer)
2. 19 Zuhörer
3. ……..

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. **2.**
3. **4.**

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Norbert **HENDLER**
Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls
Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
Top 3.) Rechnungsabschluss 2019
Top 4.) Einmalig außerordentlicher Solidaritätsbeitrag an Fam. Fields
Top 5.) Einmalig außerordentlicher Solidaritätsbeitrag an Fam. Körner
Top 6.) KG Obergänserndorf: Dienstbarkeitsbestellungsvertrag RW-Kanal Parz. 247
Top 7.) KG Rückersdorf: Freigabe Aufschließungszone BW-A20
Top 8.) KG Rückersdorf: Austausch TOP 13 GR 28.04.2020
Top 9.) KG Würnitz: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 28825
Top 10.) KG Seebarn u. Kleinrötz: Aufhebung der Bausperre gem. § 35 NÖ ROG 2014 für das gesamte Wohnbauland.
Top 11.) KG Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz: Aufhebung der Bausperre gem. § 35 NÖ ROG 2014 für das gesamte Wohnbauland.
Top 12.) Aufhebung GR-Beschluss vom 13.03.2018 Top 25 „Verordnung Pferdemist“
Top 13.) Subventionen
Top 14.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

Top 15.) Personalangelegenheiten
Top 16.) Ehrungen

Verlauf der Sitzung

Seitens der 7-Orte-Bürgerliste, Frau Dr. Ulrike Bunka und Herrn Dr. Wolfgang Kretschmer wurde gemäß §46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht.

ANTRAG der 7-Orte-Bürgerliste an den Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 23.6.2020, eingebracht durch die Gemeinderäte Dr. Ulrike Bunka und Dr. Wolfgang Kretschmer

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung an den Herrn Bürgermeister Mag. Norbert Hendler

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die in den Plänen für den Neubau der Volksschule Harmannsdorf durch Frau Architekt DI Haider aufgezeigten Planungsmängel zu beheben.

Begründung:

a. Dringlichkeit:

Die Arbeiten für den Neubau der Volksschule haben vor kurzem begonnen. In diesem Stadium ist eine Änderung der Planung noch kostengünstiger möglich als zu einem späteren Zeitpunkt.

b. Zur Sache:

Frau Architektin DI Karin Haider hat die Marktgemeinde Harmannsdorf schriftlich auf zahlreiche Planungsfehler im Plan für den Neubau der Volksschule hingewiesen. Von besonderer Bedeutung ist der mangelhafte Brandschutz. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Mangel bekannt ist, droht die Gefahr, dass die beteiligten Haftpflichtversicherungen bei Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt die Leistungen verweigern. Die Zahlungsverpflichtungen, welche sodann die Gemeinde direkt treffen, würden/können diese in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über die Aufnahme des Dringlichkeits-antrages in die Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Der DRINGLICHKEITSANTRAG wird unter TOP 14 behandelt.

Dadurch ergibt sich nachstehend neu Tagesordnung

Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls
Top 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
Top 3.) Rechnungsabschluss 2019
Top 4.) Einmalig außerordentlicher Solidaritätsbeitrag an Fam. Fields
Top 5.) Einmalig außerordentlicher Solidaritätsbeitrag an Fam. Körner
Top 6.) KG Obergänserndorf: Dienstbarkeitsbestellungsvertrag RW-Kanal Parz. 247
Top 7.) KG Rückersdorf: Freigabe Aufschließungszone BW-A20
Top 8.) KG Rückersdorf: Austausch TOP 13 GR 28.04.2020
Top 9.) KG Würnitz: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 28825
Top 10.) KG Seebarn u. Kleinrötz: Aufhebung der Bausperre gem. § 35 NÖ ROG 2014 für das gesamte Wohnbauland.
Top 11.) KG Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz: Aufhebung der Bausperre gem. § 35 NÖ ROG 2014 für das gesamte Wohnbauland.
Top 12.) Aufhebung GR-Beschluss vom 13.03.2018 Top 25 „Verordnung Pferdemist“
Top 13.) Subventionen
Top 14.) Dringlichkeitsantrag der 7-OBL
Top 15.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung werden die nachstehenden Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt:

Top 16.) Personalangelegenheiten
Top 17.) Ehrungen

Top 1.) Genehmigung Protokolle

Da keine schriftlichen Einwände vorliegen, gelten die Protokolle von der konstituierenden Sitzung 17.02.2020 Teil 2 sowie das Protokoll von den Umlaufbeschlüssen 28.04.2020 als genehmigt.

Top 2.) Bericht des PA - Obmannes

Der Obmann des Prüfungsausschusses Herr Philipp Aigner berichtet über die am 16.06.2020 stattgefunden Sitzung des Prüfungsausschusses. Dazu bezieht auch GR Martin Baumhauer Stellung und kritisiert die seiner Meinung nach zu hohen Kanalbenützungsgebühren.

Der Gemeinderat hat den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Top 3.) Rechnungsabschluss 2019

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 lag in der Zeit vom 09.03.2020 bis 23.03.2020 zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden am Gemeindeamt Harmannsdorf auf. Der Entwurf wurde auch auf der Homepage der Gemeinde gestellt. Es wurden dazu keine Erinnerungen eingebracht. Der RA 2019 ist allen Parteien zeitgerecht zugegangen und wurde vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.06.2020 überprüft und sachlich, als auch rechnerisch für in Ordnung befunden.
Der Rechnungsabschluss 2019 ergab im ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von € 9.388.791,80 und Ausgaben in der Höhe von € 9.006.909,17 einen Soll-Überschuss von € 381.882,63.
Der außerordentliche Haushalt ergab mit Einnahmen in der Höhe von € 1.340.425,-- und Ausgaben in der Höhe von € 1.481.698,73 einen Soll-Fehlbetrag von € 141.273,73.

Die Gebührenhaushalte – Wasser, Müll, Kanal – sind 2019 ausgeglichen.
Der Schuldenstand mit 31.12.2019 beträgt € 6.530.505,17. Im Haushaltsjahr 2019 kam es zu KEINER direkten Neuverschuldung.
Die Haftungen gegenüber der NÖ Mittelschule betragen € 29.615,57.
In Summe verfügt die Gemeinde Harmannsdorf über Rücklagen in der Höhe von € 384.328,44.
Davon liegen auf Sparbüchern auf der Raika Kreuzenstein:
a.) € 225.000,-- für die Ablöse von landwirtschaftlichen Flächen – B6 Umfahrung
b.) € 159.328,44 für Wasser und Kanal

2019 wurde für den Kanal im Soll eine Rücklage von € 75.000,-- gebildet. Die Zuführung erfolgt 2020.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 in der vorgelegten Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	**21**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	2	**Stimmenhaltungen** Dr. Ulrike Bunka, Dr. Wolfgang Kretschmer

Top 4.) Subventionsvertrag „Einmaliger außerordentlicher Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde“

zwischen der
auszahlenden Stelle der Subvention:
Marktgemeinde Harmannsdorf
vertreten durch Bgm. Mag. Norbert Hendler
Kirchengasse 5
2111 Rückersdorf
Österreich

und

dem Empfänger der Subvention:
Herr Prof. Paul Fields
Seebarner Straße 5
2111 Harmannsdorf
Österreich

§ 1
Art und Höhe der Subvention

(1) Bei dieser Subvention handelt es sich um eine **einmalige und außerordentliche Zahlung** in der Höhe von **60.000 Euro (in Worten: sechzigtausend Euro)** als Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde, wodurch voraussichtlich mit einer Beschleunigung der Umsetzung der Umfahrung Harmannsdorf und einer früheren Baufertigstellung zu rechnen ist, sodass dadurch auch voraussichtlich früher eine Aufwertung der Region und eine Linderung des Verkehrslärms in der Gemeinde Harmannsdorf erfolgt.

§ 2
Gegenstand der Subvention und Verpflichtungserklärung

(1) Bei Gewährung der Subvention durch den Gemeinderat ist die Liegenschaft (Grundstücksnummer: .516, Einlagezahl: 382, Katastralgemeinde: Rückersdorf) bis zum 31. Juli 2020 durch Abgabe aller Schlüssel im Zuge der Übernahme durch das Land Niederösterreich zu überlassen. Details zur Überlassung werden im Absatz 2 geregelt.
Details der zu überlassenden Liegenschaft
Grundstücksnummer: .516
Einlagezahl: 382
Katastralgemeinde: Rückersdorf
Eigentümer: Herr Prof. Paul Fields, Seebarner Straße 5, 2111 Harmannsdorf, Österreich

(2) Wenn die Übersiedlungstätigkeiten abgeschlossen sind und die Liegenschaft für die Überlassung bereitsteht, ist die Marktgemeinde Harmannsdorf zu kontaktieren. Im Anschluss wird ein gemeinsamer Termin mit dem Land Niederösterreich vereinbart. Bei diesem Termin sind alle Schlüssel abzugeben und es wird ein Übernahmeprotokoll gefertigt. Bestandteil des Übernahmeprotokolls ist beispielweise das Ablesen sämtlicher Zählerständer. Dieser Termin hat spätestens bis zum 31. Juli 2020 stattzufinden.

(3) Sollten die im Absatz 1 und 2 angeführten Auflagen nicht erfüllt werden, wird die Subvention seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf nicht ausbezahlt.

§ 3

Auszahlung der Förderung

(1) Die Subvention wird nach Gewährung des Gemeinderats in Beschlussform und anschließender Überlassung der Liegenschaft an das Land Niederösterreich seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf binnen 5 Werktagen auf das Konto des Empfängers der Subvention überwiesen.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Subventionsvertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien vorbehaltlich der Gewährung der Subvention durch den Gemeinderat wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Korneuburg.

(2) Sofern es zu einer Gewährung dieser Subvention durch den Gemeinderat kommt, wird der Empfänger der Subvention durch die Marktgemeinde Harmannsdorf telefonisch und/oder schriftlich informiert.

(3) Sofern es zu keiner Gewährung dieser Subvention durch den Gemeinderat kommt, erlischt die Gültigkeit dieses Vertragsstückes automatisch und es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Subvention. In diesem Fall wird man ebenfalls durch die Marktgemeinde Harmannsdorf verständigt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Vertragsklauseln unwirksam sein sollten, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Mit meiner Unterschrift stimme ich dem Subventionsvertrag **vorbehaltlich der Gewährung der Subvention durch den Gemeinderat** vollinhaltlich zu.

_____, am _____

---------- ----------

Für die Marktgemeinde Harmannsdorf — Eigentümer der Liegenschaft

Bgm. Mag. Norbert Hendler — Paul Fields

Es wird festgehalten: Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Fraktionen „Die Grünen Harmannsdorf“ und der „7-Orte-Bürgerliste“ stimmen zwar dem Solidaritätsbeitrag in der Höhe von € 60.000,-- zu, jedoch nicht der Vertragsformulierung die da lautet: „Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde“.

Unter Berufung auf den GR-Beschluss vom 18.07.2018 zieht die Fraktion der SPÖ vor der Abstimmung aus dem Gemeinderat aus. Herr Dr. Wolfgang Kretschmer (7-OBL) verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den „Subventionsvertrag „Einmaliger außerordentlicher Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde“ beschließen.

Abstimmungsergebnis	**17**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 5.) Subventionsvertrag „Einmaliger außerordentlicher Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde“

zwischen der
auszahlenden Stelle der Subvention:
Marktgemeinde Harmannsdorf
vertreten durch Bgm. Mag. Norbert Hendler
Kirchengasse 5
2111 Rückersdorf
Österreich
und
der Empfängerin der Subvention:
Frau Ingrid Lorenz
Eichbergstraße 33
2111 Obergänserndorf
Österreich

§ 1
Art und Höhe der Subvention

(1) Bei dieser Subvention handelt es sich um eine **einmalige und außerordentliche Zahlung** in der Höhe von **60.000 Euro (in Worten: sechzigtausend Euro)** als Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde, wodurch voraussichtlich mit einer Beschleunigung der Umsetzung der Umfahrung Harmannsdorf und einer früheren Baufertigstellung zu rechnen ist, sodass dadurch auch voraussichtlich früher eine Aufwertung der Region und eine Linderung des Verkehrslärms in der Gemeinde Harmannsdorf erfolgt.

§ 2
Gegenstand der Subvention und Verpflichtungserklärung

(1) Bei Gewährung der Subvention durch den Gemeinderat ist die Liegenschaft (Grundstücksnummer: 5670, Einlagezahl: 806, Katastralgemeinde: Rückersdorf) bis zum 01. September 2020 durch Abgabe aller Schlüssel im Zuge der Übernahme durch das Land Niederösterreich zu überlassen. Details zur Überlassung werden im Absatz 2 geregelt.
Details der zu überlassenden Liegenschaft

Grundstücksnummer: 5670
Einlagezahl: 806
Katastralgemeinde: Rückersdorf
Eigentümerin: Frau Ingrid Lorenz, Eichbergstraße 33, 2111 Obergänserndorf, Österreich

(2) Wenn die Übersiedlungstätigkeiten abgeschlossen sind und die Liegenschaft für die Überlassung bereitsteht, ist die Marktgemeinde Harmannsdorf zu kontaktieren. Im Anschluss wird ein gemeinsamer Termin mit dem Land Niederösterreich vereinbart. Bei diesem Termin sind alle Schlüssel abzugeben und es wird ein Übernahmeprotokoll gefertigt. Bestandteil des Übernahmeprotokolls ist beispielweise das Ablesen sämtlicher Zählerständer. Dieser Termin hat spätestens bis zum 01. September 2020 stattzufinden.
(3) Sollten die im Absatz 1 und 2 angeführten Auflagen nicht erfüllt werden, wird die Subvention seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf nicht ausbezahlt.

§ 3
Auszahlung der Förderung

(1) Die Subvention wird nach Gewährung des Gemeinderats in Beschlussform und anschließender Überlassung der Liegenschaft an das Land Niederösterreich seitens der

Marktgemeinde Harmannsdorf binnen 5 Werktagen auf das Konto der Empfängerin der Subvention überwiesen.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Subventionsvertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien vorbehaltlich der Gewährung der Subvention durch den Gemeinderat wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rückersdorf.

(2) Sofern es zu einer Gewährung dieser Subvention durch den Gemeinderat kommt, wird die Empfängerin der Subvention durch die Marktgemeinde Harmannsdorf telefonisch und/oder schriftlich informiert.

(3) Sofern es zu keiner Gewährung dieser Subvention durch den Gemeinderat kommt, erlischt die Gültigkeit dieses Vertragsstückes automatisch und es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Subvention. In diesem Fall wird man ebenfalls durch die Marktgemeinde Harmannsdorf verständigt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Vertragsklauseln unwirksam sein sollten, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Mit meiner Unterschrift stimme ich dem Subventionsvertrag **vorbehaltlich der Gewährung der Subvention durch den Gemeinderat** vollinhaltlich zu.

_____, am _____

---------- ----------

Für die Marktgemeinde Harmannsdorf
Bgm. Mag. Norbert Hendler

Eigentümerin der Liegenschaft
Ingrid Lorenz

Es wird festgehalten: Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Fraktionen „Die Grünen Harmannsdorf“ und der „7-Orte-Bürgerliste“ stimmen zwar dem Solidaritätsbeitrag in der Höhe von € 60.000,-- zu, jedoch nicht der Vertragsformulierung die da lautet: „Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde“.

Unter Berufung auf den GR-Beschluss vom 18.07.2018 zieht die Fraktion der SPÖ vor der Abstimmung aus dem Gemeinderat aus. Herr Dr. Wolfgang Kretschmer (7-OBL) verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Antrag des Gemeindevorstandes: *Der Gemeinderat möge den „Subventionsvertrag „Einmaliger außerordentlicher Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde“ beschließen.*

Abstimmungsergebnis	**17**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Nach der Abstimmung von TOP 4 und TOP 5 ziehen die Fraktion der SPÖ sowie Dr. Wolfgang Kretschmer von der 7-OBL wieder in den Sitzungssaal ein.

Top 6.) KG Obergänserndorf: Dienstbarkeitsbestellungsvertrag RW-Kanal Parz. 247

Frau Jasmin GÖBL und Herr Martin SCHABEL sind jeweils Hälfteeigentümer der Liegenschaft Einlage zahl 183 in der KG Obergänserndorf mit den Grundstücken 247, 248 und 249.
Frau Jasmin GÖBL und Herr Martin SCHABEL räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 247 (dienendes Grundstück) KG 11002 Obergänserndorf, der Marktgemeinde Harmannsdorf die Dienstbarkeit zur Duldung und Wartung des unter dem Grundstück 247 bereits bestehenden öffentlichen Kanals an. (siehe Vertrag als Beilage)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag RW-Kanal Parz. 247 KG Obergänserndorf beschließen**.**

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 7.) KG Rückersdorf: Freigabe Aufschließungszone BW-A20

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat am 24.09.2009 die 11.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen, welche am 04.03.2010 in Kraft getreten ist. Dabei wurden auch die Bedingungen für die Freigabe der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 20 (BW-A20) festgelegt. Im Rahmen der 22.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde die gegenständliche Aufschließungszone mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“ versehen (Rechtskraft:08.04.2020) .
Für die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 20 (BW-A20) in der KG. Rückersdorf gilt demnach folgende Vorgabe:

- Die Aufschließungszone darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn das auf Parzelle 6345, KG Rückersdorf geplante Oberflächenwasserrückhaltebecken errichtet und funktionsfähig ist.

Nunmehr ist vorgesehen, die gegenständliche Aufschließungszone zur Gänze freizugeben.

Das Regenrückhaltebecken auf der damaligen Parz. 6345 (nunmehr ist das Regenrückhaltebecken auf der eigenständigen Parz. 7108 situiert) wurde bereits fertiggestellt und die Funktionsfähigkeit ist bestätigt (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau, Gz. WA3-WB4-426/023-2020).

Somit ist die Freigabebedingung für die Freigabe der BW-A20-2WE erfüllt.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag der Gemeinderat möge die Freigabe der BW-A20-2WE mittels folgender Verordnung beschließen:

§ 1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Rückersdorf

ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 20 mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten“(BW-A20-2WE) zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2009 festgelegt wurde, nämlich: Baulandwohngebiet Aufschließungszone 20 (BW-A20):
Die Aufschließungszone darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn das auf Parzelle 6345, KG Rückersdorf geplante Oberflächenwasserrückhaltebecken errichtet und funktionsfähig ist, ist erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Freigabe der Aufschließungszone BW-A20 beschließen.

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 8.) KG Rückersdorf: Austausch TOP 13 GR 28.04.2020

KG Rückersdorf: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ.: 741A vom 23.10.2019 der Vermessung Molzer ZT, 2100 Stetten, Himmelweg 3, gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz. Dieser Teilungsplan sieht die Abtretung des Trennstückes 1 von dem Grundstück Nr. .388, KG Rückersdorf, EZ 337 im Ausmaß von 15 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Grst.Nr. 196/2, KG Rückersdorf, EZ 802 und die Abtretung des Trennstückes 2 von dem Grundstück Nr. .388, KG Rückersdorf, EZ 337 im Ausmaß von 30 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Grst.Nr. 7138, KG Rückersdorf, EZ 802 vor. Weiters ist die Neubildung des Grundstückes Nr. 196/79 (Trennstück 3), KG Rückersdorf (öffentliches Gut), im Ausmaß von 8 m² aus dem Grst.Nr. 196/2, KG Rückersdorf (öffentliches Gut), EZ 802, beabsichtigt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstückes 1 des Grundstückes Nr. .388, KG Rückersdorf, EZ 337 im Ausmaß von 15 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Grst.Nr. 196/2, KG Rückersdorf, EZ 802, die Übernahme des Trennstückes 2 des Grundstückes Nr. .388, KG Rückersdorf, EZ 337 im Ausmaß von 30 m², in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Grst.Nr. 7138, KG Rückersdorf, EZ 802 sowie die Neubildung des Grst.Nr. 196/79 (Trennstück 3), KG Rückersdorf (öffentliches Gut), im Ausmaß von 8 m² aus dem Grst.Nr. 196/2, KG Rückersdorf (öffentliches Gut), EZ 802, beschließen. Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 9.) KG Würnitz: Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut, TP GZ 28825

Die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß dem Teilungsplan GZ.: 28825 der ARGE Vermessung DI Trappl Franz – DI Wailzer Stefan, Korneuburg, wurde mit Bescheid vom 26.03.2020, Zl.: TEIL-04/2020 bewilligt. Dieser Bescheid, der die diesbezügliche Grundabtretung beinhaltet, ist am 03.04.2020 in Rechtskraft erwachsen.
Demnach wird die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Grundfläche, nämlich das Trennstück 1, im Ausmaß von 57 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf, Parz. 1530/2, EZ 28, KG Würnitz, übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Harmannsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 10.) KG Seebarn u. Kleinrötz: Aufhebung der Bausperre gem. § 35 NÖ ROG 2014 für das gesamte Wohnbauland.

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die Aufhebung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für das gesamte gewidmete Wohnbauland in den Katastralgemeinden Seebarn und Kleinrötz. Der Zweck dieser Bausperre war die Festlegung von Mindestmaßen von Bauplätzen.
Im Rahmen der Erlassung der Teilbebauungspläne in den Katastralgemeinden Seebarn und Kleinrötz wurden nunmehr Festlegungen für Mindestmaße an Bauplätzen getroffen. Aus diesem Grund kann die am 26.03.2019 beschlossene Bausperre für das gesamte Wohnbauland in den beiden Katastralgemeinden (Rechtskraft ab 27.03.2019) aufgehoben werden.
Der Herr Bürgermeister stellt folglich den Antrag die nachfolgende Verordnung zu beschließen:

§ 1

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf in seiner Sitzung am 26.03.2019, gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., zum Zweck der Verhinderung einer weiteren Verdichtung auf kleinflächigen Parzellen in den Katastralgemeinden Kleinrötz und Seebarn beschlossene Bausperre wird aufgehoben.

§ 2

Aufgrund der nunmehr rechtskräftig im Rahmen der Erlassung der beiden Teilbebauungsplänen verordneten Festlegung von Mindestgrößen besteht keine Notwendigkeit mehr, die Schaffung von Bauplätzen

- im Bauland-Agrargebiet unter einem Mindestausmaß von 600 m² und
- im Bauland-Wohngebiet unter einem Mindestausmaß von 500 m²

zu verhindern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Bausperre in Seebarn und Kleinrötz beschließen.

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 11.) KG Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz: Aufhebung der Bausperre gem. § 35 NÖ ROG 2014 für das gesamte Wohnbauland.

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die Aufhebung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für das gesamte gewidmete Wohnbauland in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz. Der Zweck dieser Bausperre war die Festlegung von Mindestmaßen von Bauplätzen.
Im Rahmen von Änderungen der Teilbebauungspläne in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz wurden nunmehr Festlegungen für Mindestmaße an Bauplätzen getroffen. Aus diesem Grund kann die am 27.11.2018 beschlossene (Rechtskraft 28.11.2018) und am 26.03.2019 ergänzte Bausperre für das gesamte Wohnbauland in den vier Katastralgemeinden (Rechtskraft ab 11.04.2019) aufgehoben werden.

Der Herr Bürgermeister stellt folglich den Antrag die nachfolgende Verordnung zu beschließen:

§ 1

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf in seinen Sitzungen vom 27.11.2018 und deren Ergänzung am 26.03.2019, gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., zum Zweck der Verhinderung einer weiteren Verdichtung auf kleinflächigen Parzellen in den Katastralgemeinden Hetzmannsdorf, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Würnitz beschlossene Bausperre wird aufgehoben.

§ 2

Aufgrund der nunmehr rechtskräftig im Rahmen der Änderungen der jeweiligen Teilbebauungspläne verordneten Festlegung von Mindestgrößen besteht keine Notwendigkeit mehr, die Schaffung von Bauplätzen

- im Bauland-Agrargebiet unter einem Mindestausmaß von 600 m² und
- im Bauland-Wohngebiet unter einem Mindestausmaß von 500 m²

zu verhindern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Bausperre in Hetzmannsdorf, Mollmanndorf, Obergänserndorf und Würnitz beschließen.

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 12.) Aufhebung GR-Beschluss vom 13.03.2018 Top 25 „Verordnung Pferdemist“

aufgrund der nachstehenden Stellungnahme durch das

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung Abteilung Gemeinden 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Harmannsdorf
z. H. des Bürgermeisters
Kirchengasse 5
2111 Harmannsdorf

IVW3-VO-3120701/005-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter Mag. Nikolaus Witkowitz 12617 4. Mai 2018

Betrifft: Marktgemeinde Harmannsdorf - Verordnung über die Entfernung von Pferdemist Verordnungsprüfung

Bezüglich der mit Schreiben vom 30. April 2018 vorgelegten Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Harmannsdorf über die Entfernung von Pferdemist darf von Seiten der NÖ Landesregierung Folgendes festgehalten werden:
Grundsätzlich sind ortspolizeiliche Verordnungen als gesetzesergänzende Verordnungen im Sinne des Artikels 118 Abs.6 B-VG nur zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung von bestehenden, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zulässig. Vor allem dürfen die genannten ortspolizeilichen Verordnungen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes verstoßen.
Der Verfassungsgerichtshof hält es bereits dann für einen Verstoß, wenn eine Regelung in einer ortspolizeilichen Verordnung mit einem Bundes- oder Landesgesetz oder -Verordnung inhaltlich übereinstimmt.
Generell ist zu sagen, dass die Regelungskompetenz der Gemeinde bei ortspolizeilichen Verordnungen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit wesentlich eingeschränkt ist.
Eine ortspolizeiliche Verordnung ist daher nur eine subsidiäre Regelung zur Vermeidung bzw. Abwehr von bestehenden oder unmittelbar zu erwartenden Missständen, welche das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Es bedarf daher vor Erlass einer solchen Verordnung der Prüfung, ob ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt bzw. unmittelbar zu erwarten ist.
Zur vorgelegten Verordnung darf daher wie folgt Stellung genommen werden:
Die vorgelegte Verordnung normiert das Entfernen von Pferdemist zusammengefasst auf allen öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Harmannsdorf sowie auf frei zugänglichen Teilen von Privatgrundstücken.
Hinsichtlich dieser Regelungstatbestände ist darauf hinzuweisen, dass jede gröblich oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten ist (siehe § 92 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 68/2017) und ein Zuwiderhandeln eine Verwaltungsstrafe nach sich zieht.
Unter Straße im Sinne der StVO 1960 ist eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen

zu verstehen (§ 2 Abs. 1 Z. 1 StVO 1960). Somit sind von diesem Begriff öffentliche Straßen, Plätze, Spazierwege, Güter- und Forstwege sowie Siedlungsstraßen umfasst.
Bezüglich der Verunreinigungen von Garten- und Parkflächen sowie privater Liegenschaften kann dagegen seitens der Eigentümer mittels Unterlassungs- und Beseitigungsklage im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgegangen werden.
Der Bundesgesetzgeber hat die genannten Materien abschließend geregelt und reicht der Regelungsinhalt des § 92 Abs. 1 StVO 1960 sowie des Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 161/2017 aus, um den nunmehr mit einer ortspolizeilichen Verordnung zu begegnendem Missstand zu beseitigen.
Aufgrund obiger Ausführungen wird seitens der Aufsichtsbehörde **daher empfohlen, die gegenständliche Verordnung zur Gänze aufzuheben.**

Um Mitteilung über das Veranlasste wird ersucht.
NÖ Landesregierung Im Auftrag Mag. W i t k o w i t z

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung vom 13.03.2018 betreffend „Pferdemist“ beschließen.

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 13.) Subventionen

Die Dorferneuerung Hetzmannsdorf hat 2019 ein Buswartehaus saniert. Die Aufwendungen dafür betrugen € 5.250,--. Material wurde teilweise kostenlos zur Verfügung gestellt in der Höhe von € 800,--. Das Land NÖ förderte das Projekt mit € 1.000,--. Die Dorferneuerung hat somit € 4.250,- investiert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung vom
Der Gemeinderat eine Subvention in der Höhe von 50% der Investitionskosten, d.s. € 2.125,-- beschließen

Abstimmungsergebnis	**23**	**Zustimmungen**
	…	**Gegenstimmen**
	…	**Stimmenhaltungen**

Top 14.) Dringlichkeitsantrag 7-OBL

Herr Dr. Wolfgang Kretschmer erläutert den anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäten den Dringlichkeitsantrag der 7-Orte-Bürgerliste der sich im Wesentlichen laut deren Meinung um Fehlplanungen und Sicherheitstechnische – Brandschutzmängel handelt. Diese Thematik war bereits Gegenstand beim Landesverwaltungsgerichtshof, neuestens seit 27. April 2020 als Aufsichtsbeschwerde beim Land Niederösterreich und jetzt eben als Dringlichkeitsantrag im

Gemeinderat. Zu all diesen Anbringen nimmt vorerst Herr GfGR Ing. Jan Salbrechter Stellung, der Vieles sachlich widerlegt und eigentlich nur darin einen Angriff und Diffamierung gegen seine Person ortet.
Auch der zuständige Obmann des Schul- und Kindergartenausschusses, Herr GfGR Anton Inführ wiederlegt die Ansichten der 7-OBL und und bringt datumsmäßig verschiedenen Bescheide und Genehmigungen durch Behörden des Landes NÖ sowie der Landesstelle für Brandverhütung vor.
Der Bürgermeister erklärt, dass die Planung dieses Schulbaues schon lange in verschiedenen Gremien, Behörden etc. vorbesprochen wurde und auch die Vertreter der 7-OBL dazu eingeladen waren, aber nicht mitmachten.
Frau Dr. Bunka erklärte dazu, dass die Teilnahme deshalb nicht stattgefunden habe, da niemand der 7-OBL Gemeindevertreter etwas von Schulbauten verstehe.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über den Dringlichkeitsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis	**2**	**Zustimmungen**	Dr. Ulrike Bunka, Dr. Wolfgang Kretschmer
	20	**Gegenstimmen**	
	1	**Stimmenhaltungen**	Ing. Jan Salbrechter

Top 15.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler berichtet:
Die Planung für ein Rückhaltebecken In Obergänserndorf – Herbersteingasse ist vergeben. Die Ausschreibung dazu hat Herr ZT DI Heller gewonnen.
Für die Rückhaltebecken Rückersdorf und Kleinrötz ist die Planung fast abgeschlossen, Gespräche mit betroffenen Grundbesitzern sind noch zu führen.

In der Musikschule wurde nach einem Formalfehler die Leitung nach einem neuerlichen Hearing neu vergeben – Herr Steinkogler ist künftiger Leiter.
Es hat leider schon das erste Problem mit einem Lehrer gegeben, der sich nicht an die Corona-Vorschriften gehalten hat. Es wird dahingehend ein klärendes Gespräch geben.
Ansonsten ist die Werbung für das nächste Schuljahr schon draußen und man hofft weiterhin auf einen regen Zuspruch und hohe Schülerzahlen.

Nächste GR-Sitzungen:
Am 28. Juli in Kleinrötz – Dorfzentrum
Dieser Termin wurde zusätzlich notwendig auf Grund der Verzögerungen beim VS – Neubau
Hauptschwerpunkt: Vergabe von Gewerken betreffend VS-Neubau.
Am 29. September in Obergänserndorf - Pfarrhof
Am 24. November in Hetzmannsdorf - Dorflokal

GFGR Anton Inführ:

Berichtet über die Sitzung des Schul- u. Kindergartenausschusses vom Mittwoch den 17.06.2020

Am 17. Juni hat der Ausschuss Schul- und Kindergarten getagt.
Für das Jahr 2020/21 werden im Kindergarten Rückersdorf 72 Kinder in vier Gruppen betreut.
Der Rasenroboter funktioniert schon seit Beginn nicht richtig, daher ist mit der Gemeinde vereinbart, dass ein neues Gerät (analog Würnitz) angeschafft wird. Derzeit wird von den Gemeindearbeitern der Rasen gemäht.

Im Kindergarten Obergänserndorf ist mit 40 Kindern zur Gänze belegt. Neuanmeldungen müssen in den Kindergarten Würnitz ausweichen.
Die Jalousien im Bewegungsraum und der Gruppe 1 wurden getauscht.

46 Kinder werden in Würnitz in drei Gruppen betreut.

Für den KIGA Würnitz und Rückersdorf wird geprüft, in wieweit sich eine Sonnen- und Sichtschutzfolie auf die Raumtemperaturen im Sommer auswirkt. Mehrere Angebote werden eingeholt.
Ebenfalls war der Tausch auf LED-Beleuchtung in den Kindergärten Obergänserndorf und Würnitz angedacht. Kostenvoranschläge liegen vor. Auf Grund der Höhe (OG € 7.400, -- OG € 25.400, --) wird der Tausch verschoben.

Für den Bustransport 2020/21 in die Kindergärten Obergänserndorf und Würnitz sind 15 Kinder angemeldet. Wobei bei der Hinfahrt in Mollmannsdorf 2x und von Hetzmannsdorf 1x gefahren werden muss. Für die Heimfahrt sind jeweils zwei Fahrten notwendig (Vor und nach dem Essen).
In den letzten Jahren hat die Gemeinde den Bus mit insgesamt jeweils 2018 mit € 27.000, --, bzw. 2019 mit € 18.000, --, subventioniert. Daraufhin hat das Land NÖ nach der Prüfung 2019 eine massive Erhöhung seitens der Gemeinde gefordert.
Derzeitige Kosten für die Eltern:
Hin- und Rückfahrt € 20,--/ Monat
Hin- oder Rückfahrt € 12,--/ Monat
Der Ausschussobmann wird dem Gemeindevorstand bei der nächsten Sitzung über Maßnahmen für den Transport empfehlen.

Für das Schuljahr 2020/21 sind für den Eintritt 36 Kinder eingeschrieben. Bei der Anzahl der Folgejahre sieht man, dass der Zubau bereits notwendig geworden ist.
2021/22 34 Kinder
2022/23 50 Kinder
Anton Inführ
Obmann Schul- und Kindergarten

GFGR Mag. Karl Wendy:

Berichtet das die erste Ausschusssitzung für „Öffentliche Dienstleistungen“ am 07.07.2020 um 19:15 Uhr stattfinden wird. Die Einladung dazu ergeht in den nächsten Tagen. Hierbei gilt es auch die Beanstandungen durch das Land NÖ Abt. Gemeinden aufzuarbeiten.

Er berichtet über einen Besuch bei der Kläranlage in Harmannsdorf wo er sich ein Bild über den Betrieb und die Funktion der Anlage machte. Er erwähnt auch lobend den Klärwärter Leo Mannersdorfer, indem dieser durch Eigeninitiative Reparaturen an einem Sensor selbst ausführte und somit Kosten vermieden werden konnten.

GFGR Ing. Roman Kampleitner:

Noch vor Corona hat in Mistelbach eine große Veranstaltung stattgefunden und Ing. Roman Kampleitner konnte eine tolle Auszeichnung von „Natur im Garten“ entgegennehmen. Harmannsdorf hatte im Bezirk Korneuburg den besten Zuwachs an „Garten Gärten“. Dies betrifft die privaten Gärten. Im öffentlichen Bereich gestaltet sich die Pflege, bzw. das belassen von „Bienenwiesen“ als sehr schwierig, da die Meinung in der Bevölkerung von öffentlichen Flächen und deren Pflege oft sehr weit auseinander geht. Die einen wollen einen Golfrasen, die anderen eine Blühfläche.

Es wird über einen Fall eines Wiener Architekten, der lediglich einen Zweitwohnsitz in Kleinrötz hat berichtet, der ursprünglich bei der Grüninsel vor seinem Haus eine Tafel aufstellte „Hier soll nicht den Bienen zuliebe gemäht werden“, diese aber dann entfernt hat und schließ endlich eine Aufsichtsbeschwerde beim Land NÖ eingebracht hat, dass die Gemeinde vor seinem Haus nicht mäht.

Ing. Kampleitner möchte künftig mehr Öffentlichkeitsarbeit machen und Veranstaltungen mit Vortragenden organisieren, z.B. mit „Natur im Garten“ oder KEM für Photovoltaikanlagen.

GFGR Martin Eichberger:

Bericht des Ausschusses Vereine- Sport- Feuerwehrwesen- Regionen

Am 10 Juni 2020 fand in Hagenbrunn eine Sitzung von 10 VOR Wien statt.

Ist- Mobil:

Fahrten von 2018 und 2019, 41.804 Fahrten dabei wurden 52.556 Personen transportiert. Davon fielen auf die Gemeinde Harmannsdorf 2019: 2609 Fahrten, mit 2815 Personen.

Die am meisten angefahrenen Ziele waren die Bahnhöfe Korneuburg und Stockerau sowie der Hauptplatz in Korneuburg. Insgesamt beteiligen sich derzeit 18 Gemeinden. Die Gemeinde Langenzersdorf kommt demnächst dazu.

Die Haltestellen Stammersdorf, Pürstendorf und Absdorf - Hippersdorf werden wegen zu enigen Fahrten in den letzten Jahren aus dem Programm herausgenommen. (2 bis 3 Fahrten).

Problemstellung Wartezeit: Taxi muss manchmal zulange auf den Kunden warten was sich auf den darauffolgenden Fahrtenauftrag Negative auswirkt. Oder der Kunde kommt nicht zu seinem bestellten Fahrauftrag, deshalb wurde beschlossen die Fahrt dem Kunden zu verrechnen, wenn er nicht rechtzeitig zu seinem Fahrtauftrag kommt.

In der Corona Zeit fast keine Fahrten, Fahrten haben sich bereits aber schon wieder normalisiert.

Ausschreibung für den Betrieb 4/2021 muss vom Gemeinderat in der Herbstsitzung beschlossen werden.

10 Vor Wien

Im Herbst gibt es wieder ein Amtsleitertreffen

Es besteht die Möglichkeit zur Durchführung einer Thermografischen Messung am Eigenheim.

Kosten 144 € pro Messung, ist vom Kunden zu selbst zu bezahlen. Nicht KEM

Nächster KEM Großgruppenworkshop ist im September 2020 in Bisamberg

Nächste Sitzung 10 VOR WIEN in Obergänserndorf im Pfarrsaal am 16.09.2020

GFGR Ing. Jan Salbrechter:

Herr GfGR Ing. Jan Salbrechter geht noch kurz auf den Verlauf beim VS-Neubau ein.

Betreffend Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in Würnitz wird mitgeteilt, dass diese derzeit verschoben ist und erst ab Ende September, Anfang Oktober beginnen wird.

Vizebürgermeister Alexander Raicher:

Die erste Sitzung fand am Donnerstag, den 04.06.2020 im Wintergarten der NÖ Mittelschule statt.

WIRTSCHAFT

Es fand bereits die Ausschreibung für die Planungstätigkeiten für das zweite Regenrückhaltebecken in Obergänserndorf (Herbersteingasse) statt.

In der nächsten Sitzung soll die Feinplanung für den Ausbau der "Hundekotsackerl-Spender" und öffentlichen Mistkübeln stattfinden. Hier findet aktuell die Grobplanung statt. In dieser werden Lagepläne für mögliche Standorte in den verschiedenen Katastralgemeinden durch die OV oder anderen Personen erarbeitet.

FINANZEN

Evaluierung der COVID-19-Pandemie hinsichtlich der Finanzen der Gemeinde erfolgt laufend durch die Verwaltung. Die momentanen Mindereinnahmen liegen bei ca. € 150.000,--

Zusätzlich wurden in etwa 10.000€ für Schutzausrüstung und so weiter ausgegeben.

Der temporäre Ausgabenstopp durch die Verwaltung, insbesondere von Herrn Amtsleiter Günter Hartl, war eine richtige Entscheidung und wurde im Bezirk lobend zur Sprache gebracht.

Das Gemeindepaket seitens der Bundesregierung beinhaltet für die Marktgemeinde Harmannsdorf Förderungen von bis zu 50% mit einer maximalen Höhe von 419.757€. Dieser Förderungsbetrag ist für diverse Projekte und Vorhaben, um die Wirtschaft anzukurbeln. Um diesen Betrag seitens der Gemeinde voll ausschöpfen zu können, müssen 419.757€ investiert werden.

DIGITALISIERUNG

Aktuell werden hinsichtlich des Ausbaus des Glasfasernetzes in der Gemeinde Gespräche mit Landesinstitutionen und Dienstleistern geführt.

JUGEND

Es gibt eine mögliche Vereinsgründung einer Jugend in Mollmannsdorf. Im Falle der Gründung sollten wir über mögliche Subvention seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf sprechen.

Die nächste Ausschusssitzung ist für Anfang September 2020 geplant.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 28.07.2020
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

…… ……

Bürgermeister Schriftführer

……
Vizebürgermeister

…….. …… ……
Gf. Gemeinderat ÖVP Gf. Gemeinderat SPÖ Gf. Gemeinderat FPÖ

…… ……

Gemeinderat 7-OBL Gemeinderat GRÜNE